

Rechtsschutz bei Prüfungsdurchführung mit (schwerem) Mangel

Welche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es aufgrund eines (schweren) Mangels bei einer Prüfung, die negativ beurteilt worden ist?

An öffentlich-rechtlichen Universitäten

Gegen Prüfungsbeurteilungen für Prüfungen an öffentlich-rechtlichen Universitäten ist gemäß § 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 keine Berufung möglich. Eine Ausnahme stellt das Vorliegen eines **schweren Mangels** bei der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung dar. Auf Antrag des/der Studierenden innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung und einer entsprechenden Berechtigung des Anliegens hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung **mit Bescheid aufzuheben** hat.

Wann könnten gravierende Mängel im konkreten Einzelfall vorliegen?

Als schwerer Mangel und Aufhebungsgrund ist beispielweise das nicht ordnungsgemäße Erscheinen aller Mitglieder einer Prüfungskommission zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung zu qualifizieren. Gemäß § 79 Abs 2 UG 2002 hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Auch die schriftliche Durchführung einer ursprünglich mündlich vorgesehenen Prüfung kann zur Ungültigkeit und Anfechtbarkeit eines Prüfungsantritts führen. Auch unvorhergesehene Ereignisse, welche den reibungslosen Ablauf einer Prüfung verhindern, können die Aufhebung der vom schweren Mangel betroffenen Prüfung rechtfertigen. Bauarbeiten, die in unmittelbarer Nähe vom oder am Prüfungsort durchgeführt werden, vorübergehender Stromausfall u.ä. sind geeignet, die Leistungserbringung Studierender erheblich zu beeinträchtigen.

Oft kommt es im Zuge von Prüfungen vor, dass Studienkolleg/inn/en oder Verwandte von Studierenden, die das Prüfungsgeschehen unmittelbar mitverfolgen wollen, ausgeschlossen werden. Gemäß § 79 Abs 2 UG 2002 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Es ist aufgrund räumlicher Engpässe jedoch möglich, dass die Universität den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt. Herrscht jedoch im Prüfungssaal kein Platzmangel, können von Prüflingen ausgewählte Zeugen sowie Studienkollegen über den gesamten Prüfungszeitraum anwesend sein und dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Wurde eine Prüfungsleistung negativ beurteilt, müssen die Gründe dafür gemäß § 79 Abs 2 UG 2002 dem Studierenden erläutert werden beziehungsweise auch gemäß Abs 4 und Abs 5 UG 2002 im Prüfungsprotokoll aufscheinen, in das innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung Einsicht gewährt werden muss. Das Prüfungsprotokoll umfasst **alle** Beurteilungsunterlagen und selbstverständlich auch Prüfungsfragen.

An Privatuniversitäten

An Privatuniversitäten gibt es kein elaboriertes Studienrecht. Das Universitätsgesetz 2002 für öffentlich-rechtliche Universitäten ist nicht unmittelbar und direkt auf Privatuniversitäten anwendbar, wird aber immer wieder als Richtschnur verwendet. Regelungen zu Prüfungsanträgen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen.

An Fachhochschulen

Nach § 21 Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) reicht (im Gegensatz zum UG 2002) ein **einfacher Mangel** aus, um innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung einzubringen. Dies bedeutet, dass der beanstandete Mangel notwendige Voraussetzung für das zustande gekommene Prüfungsergebnis gewesen sein muss. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn anstatt einer vorgesehenen kommissionellen Prüfung eine Einzelprüfung stattfindet oder wenn der Prüfungskandidat prüfungsunfähig ist.

Wurden jedoch nur einschlägige Prüfungs(verfahrens-) Vorschriften außer Acht gelassen, bei deren Einhaltung auch keine andere Prüfungsbeurteilung zustande gekommen wäre, ist nicht vom Bestehen eines entsprechenden Mangels auszugehen.

An Pädagogischen Hochschulen

Gemäß § 44 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 (HG) setzt die Aufhebung eines Prüfungsantritts, wie auch in § 79 UG 2002 für öffentlich-rechtliche Universitäten normiert, das Vorliegen eines schweren Mangels voraus.